



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 14. Februar

2025

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 24.....	98
Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Bekanntmachung der repräsentativen Briefwahlbezirke.....	99
Bundestagswahl am 23. Februar 2025 - Sitzung des Kreiswahlausschusses .....	100

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB hier: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A „Schlehdornweg“ .....	100
Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 321 „Südlich Gasthauhelmer“ .....	102

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR Prüfungsmitteilung der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Niedersachsen.....	104
--	-----

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 24**

Die zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 24 (Aurich-Emden) eingesetzten Briefwahlvorstände werden am 23. Februar 2025 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, II. Obergeschoss, zusammentreten.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 14. Februar 2025

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 24 (Aurich-Emden)  
Meinen

**Bundestagswahl am 23. Februar 2025;  
Bekanntmachung der repräsentativen Briefwahlbezirke**

Im Wahlkreis 24 Aurich-Emden wird in folgenden Briefwahlbezirken eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

In der Stadt Norden die Bezirke

- 009 (Grundschule Süderneuland – Raum A)
- 010 (Grundschule Süderneuland – Raum B)
- 016 (Grundschule Süderneuland – Mensa)

In der Samtgemeinde Hage die Bezirke

- 013 (Hage-Mitte 2)
- 014 (Hage-Mitte)
- 015 (Hage-Süd)
- 019 (Hage-Berum und Blandorf-Wichte)

Mit der repräsentativen Wahlstatistik lässt sich das Wahlverhalten, und zwar die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe analysieren. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Informationen, in welchem Umfang sich die Wahlberechtigten nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen an der Wahl beteiligt und wie die Wählerinnen und Wähler gestimmt haben. Zudem gibt sie Auskunft, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden.

Die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen wird mit Hilfe der amtlichen Stimmzettel festgestellt. Alle Stimmzettel der o.g. Wahlbezirke, die für die Briefwahl verwendet werden, enthalten im oberen Bereich zusätzlich einen von zwölf verschiedenen Unterscheidungsaufdrucke („männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister“ oder „weiblich“ für das Geschlecht und eine der sechs Geburtsjahresgruppen). Zur Vereinfachung der Stimmzettelausgabe sowie der Auszählung ist außerdem ein Schlüsselbuchstabe aufgedruckt.

Oberster Grundsatz aller demokratischen Wahlen ist die Wahrung des Wahlheimnisses. Bei der repräsentativen Wahlstatistik hat der Gesetzgeber mehrere Maßnahmen erlassen, um die Verletzung des Wahlheimnisses auszuschließen. So sind unter anderem die ausgewählten Wahlbezirke so groß, dass Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Personen trotz der Unterscheidungsaufdrucke nicht möglich sind. Außerdem erfolgt die Auswertung getrennt von der Ergebniserfassung in abgeschotteten Statistikstellen, wobei Wählerverzeichnis und Stimmzettel strikt getrennt gehalten werden.

Weitere Informationen sind der Internetseite der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/rws.html#bf5feda1-436c-450e-abe4-1d443a1b73c0> zu entnehmen.

Aurich, 14. Februar 2025

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 24 (Aurich-Emden)  
Meinen

**Bundestagswahl am 23. Februar 2025  
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Donnerstag, 27. Februar 2025, findet um 10.<sup>00</sup> Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.105 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

**SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES**

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

**TAGESORDNUNG:**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, sowie des Bewerbers, welcher im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden) die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Aurich, den 14. Februar 2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)  
Meinen

---

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A „Schlehdornweg“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 11.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A „Schlehdornweg“ beschlossen. Das grundlegende Planungsziel ist die Entstehung von Wohneinheiten, um den angespannten Wohnungsmarkt entgegenzuwirken.

Die Stadt Aurich beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A „Schlehdornweg“ als Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Gem. § 13a BauGB sind die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB anzuwenden. Demnach erfolgt die Aufstellung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht gem. § 2a Abs. 2 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Weiterhin bedarf es keiner zusammenfassenden Erklärung (siehe § 13 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A „Schlehdornweg“ mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

**vom 17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025**

im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de>

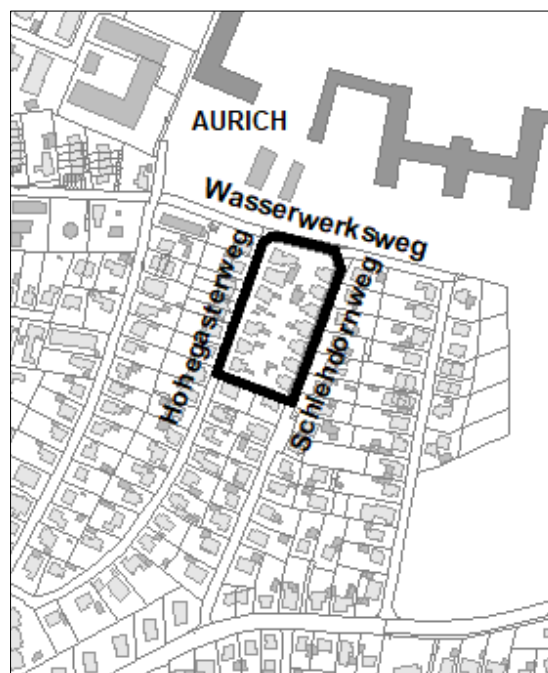
einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung, Raum 232 eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter [stellungnahme@stadt.aurich.de](mailto:stellungnahme@stadt.aurich.de) auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A „Schlehdornweg“ ist in den nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

#### **Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3A**



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3A
- Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3A
- Entwässerungskonzept
- Entwässerungskonzept Lageplan
- Entwässerungskonzept Übersichtskarte
- Entwässerungskonzept Schnitt

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 07.02.2025

## **Stadt Aurich**

Erste Stadträtin  
Vorwerk

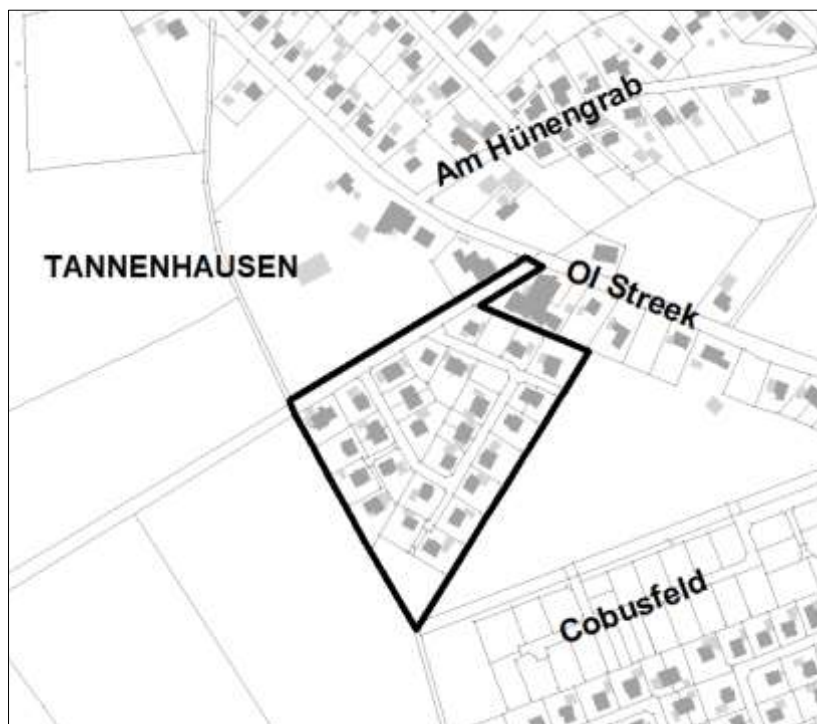
---

### **Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.12.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 321 „südlich Gasthaushelmer“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“ hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird der Bebauungsplan Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“ wird damit rückwirkend zum 24.05.2013 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 321 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 14.02.2025 tritt der Bebauungsplan Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“ rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2025.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 07.02.2025

**Stadt Aurich**

Erste Stadträtin  
Vorwerk

---

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**Bekanntmachung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR  
Prüfungsmitteilung der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Niedersachsen**

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat eine überörtliche Prüfung zum ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Handeln kommunaler Anstalten öffentlichen Rechts gem. §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) bei der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR vorgenommen und mit Datum vom 17.06.2024 eine entsprechende Prüfungsmitteilung erstellt. Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland hat die Prüfungsmitteilung am 14.08.2024 zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung wird vom 10. bis zum 21.03.2025 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich ausgelegt.

Wittmund, den 11.02.2025

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR (KRLO)**

Der Vorstand

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.